

III-142 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
der Nationalrates XXI. Gesetzgebungsperiode

Katastrophenfondsgesetz 1996

Vierter Bericht des Bundesministers für Finanzen

Gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 160/2001, ist dem Nationalrat über die Gebarung des Katastrophenfonds und die Verwendung der Mittel vom Bundesministerium für Finanzen für die Jahre 2000 und 2001 bis 31. März 2002 zu berichten.

1. Die Gebarung des Katastrophenfonds im Jahre 2000:

1.1. Im Kalenderjahr 2000 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

	S	S
Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer		4.105,270.259'00
Transferzahlungen v.d. Hagelversicherungsanstalt		1,121.085'77
Diff. durch Euro-Umrechnung	1,14	
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	27,898.084'62	
abzüglich Bankspesen	- <u>165'12</u>	<u>27,897.920'64</u>
zusammen		4.134,289.265'41

Diese Fondsmittel wurden gem. § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

	S
3'55 vH für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	145,737.094'19
6'25 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	256,579.391'19
2'79 vH zugunsten der Länder	114,537.040'23
7'16 vH für die Einsatzgeräte der Feuerwehren	293,937.350'54
7'67 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	314,874.228'87

S

72'58 vH für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, zur Erhebung der Wassergüte gem. Hydrographiegesetz zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems in Höhe von 50 Millionen Schilling zur Förderung der Hagelversicherungsprämien gem. §§ 1 und 2 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz	2.979,605.153'98
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt	1,121.085'77
Nettozinsen	<u>27,897.920'64</u>
zusammen	4.134,289.265'41

- 1.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 3.822,635.319'54 S wie folgt verausgabt:

S

für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	341,670.754'00
für Dürreschäden	15,931.299,54
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	237,515.600'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	86,435.586'00
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	282,036.269'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	330,102.811'00
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden, sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen i.S. des Wasserbautenförderungsgesetzes	1,892,858.000'00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	435,000.000'00
für Hagelversicherungsprämien	151,085.000'00
für das Warn- und Alarmsystem	<u>50,000.000'00</u>
zusammen	3.822,635.319'54

1.3. Der Kontostand zum 31.12.2000 ergibt sich daher wie folgt:

	S
Stand per 1.1.2000	400,000.000'00
+ Einnahmen	+ 4.134,289.265'41
- Ausgaben	<u>- 3.822,635.319'54</u>
verbleiben zum 31.12.2000	711,653.945'87

Die Rücklage ist gem. § 5 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes mit 400 Millionen Schilling begrenzt. Darüber hinaus vorhandene Mittel, sohin S 311,653.945'87, sind gem. § 38 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl.Nr. 213/1986, zu verwenden.

Gem. § 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 wurden die Fondsmittel nutzbringend angelegt.

2. Die Gebarung des Katastrophenfonds im Jahre 2001:

2.1. Im Kalenderjahr 2001 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

	S	S
Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer		4.600,636.097'00
Transferzahlungen v.d. Hagelversicherungsanstalt		1,699.029'60
Diff. durch Euro-Umrechnung	0,11	
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	40,525.260'24	
abzüglich Bankspesen	- <u>185'81</u>	<u>40,525.074'54</u>
zusammen		4.642,860.201'14

Diese Fondsmittel wurden gem. § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

	S
3'55 vH für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	163,322.581'44
6'25 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	287,539.756'06
2'79 vH zugunsten der Länder	128,357.747'11
7'16 vH für die Einsatzgeräte der Feuerwehren	329,405.544'55
7'67 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	352,868.788'64
72'58 vH für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, zur Erhebung der Wassergüte gem. Hydrographiegesetz zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems in Höhe von 50 Millionen Schilling zur Förderung der Hagelversicherungsprämien gem. §§ 1 und 2 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz	3.339,141.679'20
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt	1,699.029'60
Nettozinsen	<u>40,525.074'54</u>
zusammen	4.642,860.201'14

2.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 3.494,361.630'00 S wie folgt verausgabt:

	S
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften (inkl. 230 Mio.S wegen BSE-Krise)	334,025.815'00
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	219,172.337'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	126,978.184'00
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	323,289.471'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	126,464.823'00
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden, sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen i.S. des Wasserbautenförderungsgesetzes	1,832,126.000'00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	328,859.000'00
für Hagelversicherungsprämien	153,446.000'00
für das Warn- und Alarmsystem	<u>50,000.000'00</u>
zusammen	3.494,361.630'00

2.3. Der Kontostand zum 31.12.2001 ergibt sich daher wie folgt:

	S
Stand per 1.1.2001	400,000.000'00
+ Einnahmen	+ 4.642,860.201'14
- Ausgaben	<u>- 3.494,361.630'00</u>
verbleiben zum 31.12.2000	1,548.498.571'14

Die Rücklage ist gem. § 5 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes mit 400 Millionen Schilling begrenzt. Aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2001 fließen weitere 75 Millionen Schilling für Zwecke der teilweisen Finanzierung des Zuschusses für Dürreschäden, die am

Ende des Haushaltsjahres 2001 noch nicht in Anspruch genommen wurden, der Rücklage zu. Darüber hinaus vorhandene Mittel, sohin S 1.073,498.571'14, sind gem. § 38 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl.Nr. 213/1986, zu verwenden.

Gem. § 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 wurden die Fondsmittel nutzbringend angelegt.